

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER VEREINBARTEN VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT CRAILSHEIM

Inkrafttreten des „Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie“

Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim (VVG) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.03.2019 den Feststellungsbeschluss zum „Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie“ gefasst. Mit Erlass vom 30.11.2021 (Az.: RPS21-2511-3/27/111) hat das Regierungspräsidium Stuttgart den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie gemäß § 6 BauGB genehmigt. Maßgebend sind die Planunterlagen mit Begründung und Umweltbericht der MVV Regioplan GmbH vom 19.10.2017.

Öffentlichkeitsbeteiligung:

Die Planunterlagen mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung nach § 6a BauGB werden bei der Stadt Crailsheim, Marktplatz 1, Neubau, 1. Stock, Zimmer 1.27 in Crailsheim und bei den Bürgermeisterämtern in Frankenhardt (Crailsheimer Straße 3), Satteldorf (Satteldorfer Hauptstraße 50) und Stimpfach (Kirchstraße 22) während der üblichen Sprechzeiten zur Ein-

sicht für jedermann bereitgehalten. Auskünfte nach § 6 Abs. 5 BauGB über deren Inhalt werden bei der Stadt Crailsheim, Ressort Stadtentwicklung, erteilt.

Die Unterlagen können auch im Internet unter „<https://www.crailsheim.de/rathaus/stadtentwicklung>“ (siehe BAULEITPLANUNG/RECHTSVERBINDLICHE FLÄCHENNUTZUNGS- UND BEBAUUNGSPLÄNE) eingesehen werden.

Wirksamkeit:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie

nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweis:

Vor Betreten des Rathauses sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben zu beachten.

Crailsheim, 05.01.2022

für die VVG Crailsheim

Jörg Steuler

Sozial- & Baubürgermeister

LANDRATSAMT SCHWÄBISCH HALL, UNTERE FLURBEREINIGUNGSBEHÖRDE

Öffentliche Bekanntmachung vom 31.01.2022 über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Crailsheim-Westgartshausen, Landkreis Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch Änderung Nr. 6 des Planes nach § 41 FlurbG in der Flurbereinigung Crailsheim-Westgartshausen für zulässig erklärt. Sie umfasst im Wesentlichen geringfügige Änderungen/Anpassungen von Grünwegen an die neue Grundstückseinteilung. Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Von den geplanten Maßnahmen gehen keine erheblichen Beeinträchtigungen aus, Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenbeschränkungen werden beachtet.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im v. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2808), auf der Internetseite des Landkreises Schwäbisch Hall (www.lrasa.de) sowie auf dem zentralen Internetportal gemäß § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

gez. Steffen Held

D.S.

BERUFS WUNSCH CRAILSHEIMER

www.karriere-crailsheim.de

